

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1 hat auch auf die Fälle Anwendung zu finden, in denen zwar bei Publication dieses Gesetzes ein Antrag auf Ablösung gestellt, demselben aber noch nicht Folge gegeben worden und die Ablösung noch nicht eingetreten ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

v. Vertrab. Schreibt.

v. Bamberg.

N. XXVII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Gräfliche Familie Ventink betr., vom 10. Juni 1853.

Auf Höchsten Befehl Serenissimi wird in Gemäßheit eines in der 15ten dießjährigen Sitzung der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses der Bundesbeschuß vom 12. Juni 1815, welcher also lautet:

die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Ventink nach ihren Standesverhältnissen zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des Hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 10. Juni 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

v. Vertrab.